

Satzung des Münchner Theater für Kinder Fördervereins e.V.

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 27.10.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Münchner Theater für Kindere.V..

Der Sitz des Vereins ist in München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstverständnis

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein Münchner Theater für Kinder steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Fördervereins Münchner Theater für Kinder mitzuwirken.
- (2) Der Förderverein Münchner Theater für Kinder bekennt sich zu folgenden Grundsätzen:
 1. Menschlichkeit,
 2. Unparteilichkeit,
 3. Neutralität,
 4. Unabhängigkeit,
 5. Freiwilligkeit,
 6. Einheit,
 7. Universalität,
 8. Demokratie.

Diese Grundsätze sind auch für die Mitglieder verbindlich.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Münchner Theaters für Kinder, welches in der Münchner Theater für Kinder gemeinnützige GmbH, München, betrieben wird.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Kinder- und Jugendbildung, insbesondere durch den Erhalt und die Förderung des Münchner Theaters für Kinder.
- (3) Die Einrichtung des Münchner Theaters für Kinder steht hierbei jedermann unabhängig von seiner Religion, Rasse, Nationalität, seinem Alter oder Geschlecht offen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Münchner Theater für Kinder Gemeinnützige GmbH zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Außenvertretung

Der Münchner Theater für Kinder Förderverein e.V. wird durch zwei Vertretungsvorstände im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der

Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

- (2) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Jede natürliche oder juristische Person kann unter den vorgenannten Voraussetzungen und Bedingungen Fördermitglied werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Von Fördermitgliedern kann ein erhöhter Mitgliedsbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- (2) Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8 Austritt eines Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklären.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 9 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn das Mitglied erheblich oder wiederholt seine Mitgliedspflichten verletzt, das Ansehen des Fördervereins Münchner Theater für Kinder schädigt oder sich sonst für ein Amt als ungeeignet oder untragbar erweist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

- (1) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (3) Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung ein volles Kalenderjahr seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, zum Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Aufforderung erfolgt. In der Aufforderung, die schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu erfolgen hat, ist auf das Ende der Mitgliedschaft ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Streichung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 11 Rechte und Pflichten

- (1) Soweit die Mitglieder natürliche Personen sind, sind sie verpflichtet, die in § 2 Abs. 2 genannten allgemeinen Grundsätze des Fördervereins Münchner Theater für Kinder zu beachten und den für sie jeweils festgelegten Pflichten nachzukommen, bzw. die von ihnen übernommenen Aufgaben im Sinne des Fördervereins Münchner Theater für Kinder ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (2) Juristische Personen und Personenvereinigungen können ihre Rechte nur durch einen Vertreter wahrnehmen, der seine Vertretungsberechtigung nachweist.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, wenigstens die Mindestbeiträge zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstände im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
 - (6) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
 - (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (8) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
 - (9) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) gegebenenfalls die Wahl eines Rechnungsprüfer/s und die Entgegennahme eines Rechnungsprüfungsberichtes der gewählten Rechnungsprüfer
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins,

- h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - i) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Juli eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vertretungsvorstands schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form (§ 126a BGB) erfolgen.
- (4) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.
- (9) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung, sofern die Versammlung kein anderes Wahlverfahren beschließt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens ein Drittel anwesend sind.

- (11) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstandsvorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zu dieser Versammlung kann mit der Ladung zur ersten Versammlung mit eingeladen werden.
- (12) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen, auf Grund derer der andere das Stimmrecht rechtlich wie ein eigenes Recht ausüben, sind nicht zulässig. Die Vertretung eines Mitglieds aufgrund einer Vollmacht auf den Einzelfall bleibt hiervon unberührt.
- (13) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (14) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
- (15) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- (16) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (17) Die Mitgliederversammlung kann außerhalb von Sitzungen in elektronischer Form (§ 126a BGB) beschließen, wenn alle Mitglieder mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen per E-Mail davon in Kenntnis gesetzt sind.
- a) Bekanntzugeben ist der Beschlussvorschlag mit Erläuterungen sowie der Bestimmung, in welcher Frist die Stimmen abzugeben sind. Nach Ablauf der Frist eingehende Stimmen werden nicht mehr berücksichtigt.

b) Die Abstimmung erfolgt per E-Mail. Für die Annahme des Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

c) Die Stimmabgabe ist an die E-Mail-Adresse des Vorstandsvorsitzenden bzw. des von ihm eingesetzten Vertreters innerhalb der gesetzten Frist zu senden. Über die Abstimmung ist unter Nennung des Beschlusstextes und der abgegebenen Stimmen vom Vorstandsvorsitzenden bzw. von dem eingesetzten Vertreter Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Mitgliedern per E-Mail zuzusenden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Marianne Strauß Stiftung, Oettingenstr. 22, 80538 München zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
